

Gemeinde Erolzheim
Landkreis Biberach

**Betriebssatzung
für den
Eigenbetrieb „Wasserversorgung Erolzheim“
vom 16. April 2024**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Erolzheim am 16.04.2024 folgende **Betriebssatzung** beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

1. Die Wasserversorgung der Gemeinde Erolzheim wird unter der Bezeichnung „Wasserversorgung Erolzheim“ als Eigenbetrieb geführt.
2. Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden oder Zweckverbände ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
3. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
4. Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Zuständigkeiten

1. Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
2. Der Bürgermeister entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3

Betriebsleitung

1. Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein/e Betriebsleiter/in bestellt. Betriebsleiter/in ist der/die jeweilige Fachbedienstete für das Finanzwesen der Gemeinde Erolzheim.
2. Dem Betriebsleiter/Der Betriebsleiterin obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Bürgermeister zuständig ist.
Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des

Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

Der Betriebsleiter/Die Betriebsleiterin kann sich zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben der Ämter der Gemeinde, insbesondere auch der technischen Ämter und des Bauhofs bedienen.

3. Der Betriebsleiter/Die Betriebsleiterin hat den Gemeinderat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.
4. Der Betriebsleiter/Die Betriebsleiterin hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten und zu informieren. Insbesondere sind dem Bürgermeister der Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplanung, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie ggf. aufzustellende Zwischenberichte vorzulegen.

§ 4

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgt ab dem 01.01.2023 nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.
2. Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 360.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.05.2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 13.12.2022 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Erolzheim, 16.04.2024

Gez.
Jochen Ackermann
(Bürgermeister)